



MERKBLATT

Flächenmonitoring 2023

STAND 17.04.2023

(Version 1)

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Ab dem Jahr 2023 sind alle EU Mitgliedstaaten verpflichtet, im Bereich der Förderabwicklung auch Methoden der Fernerkundung (= Flächenmonitoring)

einzusetzen. Flächenmonitoring ist eine technische Überprüfung von Förderauflagen für beantragte Schläge mittels Satellitendaten unterschiedlicher Aufnahmezeitpunkte.

Das Flächenmonitoring ist auf alle Mehrfachanträge für flächenbezogene Beihilfen (Direktzahlungen, Ausgleichszulage und ÖPUL) anzuwenden. Grundsätzlich wird dabei überprüft, ob eine beantragte Fläche landwirtschaftlich genutzt wird, die beantragte Kultur korrekt ist und ob durch Flächenmonitoring prüfbare inhaltliche Förderauflagen, wie zum Beispiel Mahd oder Ernte beziehungsweise die Mindestbewirtschaftungskriterien, erfüllt sind.

Die dafür verwendeten Satellitenbilder haben eine Auflösung von 10 x 10 Meter pro Pixel, sind also mit den bisher bekannten Luftbildern im eAMA nicht vergleichbar.

Die Überprüfungen erfolgen ausschließlich zum fachlich relevanten Zeitraum beginnend

ab Juni 2023 damit wirklich nur relevante Sachverhalte nachgefragt werden.

Um im Falle von Abweichungen zeitgerecht reagieren zu können, steht Ihnen als zusätzliche Serviceleistung die "AMA MFA Fotos" App zur Verfügung. Nutzen Sie die kostenlose App um schnell und einfach zu einem beantragten Schlag Fotonachweise an die AMA zu übermitteln.

In weiterer Folge wird die App um zusätzliche Funktionen erweitert, wie beispielsweise die Anzeige aller beantragten Schläge.

Nutzen Sie dafür bitte entsprechende Informationen unter www.ama.at / Formulare & Merkblätter in dem dafür neu eingerichteten Bereich „Flächenmonitoring“.

Auch hinsichtlich dieses neuen Themenbereiches Flächenmonitoring ist es uns wichtig, sich ergebende Informationsgewinne zeitgerecht an Sie weiterzugeben, um die Qualität der Antragstellung zu erhöhen und allfällige Förderungskürzungen zu vermeiden.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

1	Flächenmonitoring Allgemein	4	3.11	Nachweis für eine nicht zu früh gehäckselte Begrünung wird benötigt....	13
1.1	Einleitung	4	3.12	Nachweis für die Einhaltung der Auflagen für die Immergrüne Begrünungsvariante wird benötigt	13
1.2	Rechtliches	5	3.13	Nachweis für den Erhalt des Grünlandes wird benötigt.....	13
1.3	Detailbeschreibung	6	3.14	Nachweis für die durchgängige Begrünung der Fläche wird benötigt	14
2	Betroffene Maßnahmen.....	8	3.15	Nachweis für die Einhaltung der Pflegeauflagen wird benötigt.....	14
2.1	Direktzahlungen	8	3.16	Nachweis für die Ordnungsgemäße Neuanlage wird benötigt	14
2.2	Ausgleichszulage	8	3.17	Nachweis, dass die Fläche nicht zu früh gemäht wurde, wird benötigt.....	15
2.3	ÖPUL	8	3.18	Nachweis für die Nutzung des Aufwuchses im zulässigen Zeitraum wird benötigt	15
3	Betroffene Förderauflagen und zulässige Nachweise	9	3.19	Nachweis, dass der nutzungsfreie Zeitraum eingehalten wurde, wird benötigt.....	16
3.1	Nachweis der beantragten Kultur wird benötigt	9	3.20	Nachweis, dass die Fläche ab 16.8. nicht mehr gemäht wurde, wird benötigt	16
3.2	Nachweis für die vollständige landwirtschaftliche Nutzung des Schlages wird benötigt	10	3.21	Nachweis, dass die Fläche maximal zwei mal genutzt wurde, wird benötigt	16
3.3	Nachweis für die landwirtschaftliche Nutzung im Gewächshaus oder Folientunnel wird benötigt	10	4	AMA MFA Fotos App.....	17
3.4	Nachweis für eine Ernte wird benötigt	10	4.1	Alternative Hochlademöglichkeit als Eingabe	18
3.5	Nachweis für die Nutzung des Aufwuchses wird benötigt	11	5	Kontakt	19
3.6	Nachweis für die einmalige Nutzung des Aufwuchses wird benötigt .	11			
3.7	Nachweis des ungemähten Aufwuchses wird benötigt	11			
3.8	Nachweis für den Anbau der Zwischenfrucht wird benötigt	12			
3.9	Nachweis für die Vegetation der Zwischenfrucht im Begrünungszeitraum wird benötigt	12			
3.10	Nachweis für den Umbruch der Zwischenfrucht wird benötigt	12			

1 FLÄCHENMONITORING ALLGEMEIN

1.1 EINLEITUNG

Ab dem Jahr 2023 sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, im Bereich der INVEKOS-Förderabwicklung Fernerkundungsmethoden, ein sogenanntes Flächenmonitoring, einzusetzen. Dabei handelt es sich um ein Verfahren der regelmäßigen und systematischen Überprüfung von beantragten landwirtschaftlichen Flächen. Als Datenbasis werden Informationen aus in wiederkehrenden Abständen aufgenommenen Bildern der Sentinel-Satelliten oder andere zumindest gleichwertige Daten, beispielsweise geolokalisierte Fotos, verwendet.

Das Flächenmonitoring ist auf alle Mehrfachanträge für flächenbezogene Beihilfen (Direktzahlungen, Ausgleichszulage und ÖPUL) anzuwenden. Grundsätzlich wird dabei überprüft, ob eine beantragte Fläche landwirtschaftlich genutzt wird, die beantragte Kultur korrekt ist und ob die inhaltlichen Förderauflagen, wie zum Beispiel Mahd oder Ernte bzw. die Mindestbewirtschaftungskriterien, erfüllt sind.

In diesem Merkblatt wird für alle flächenbezogenen Beihilfen detailliert dargestellt, welche Auflagen dem Flächenmonitoring unterliegen.

Sofern sich bei der regelmäßigen Überprüfung Hinweise auf Abweichungen im Vergleich zur Beantragung oder betreffend Einhaltung der Förderauflagen – also sogenannte zu klärende Sachverhalte – ergeben, werden diese als Aufträge zeitgerecht von der AMA bekannt gegeben. Wenn auf diese Aufträge innerhalb von 14 Kalendertagen reagiert wird, sind im Bedarfsfall Korrekturen des Mehrfachantrags (MFA) zulässig, um allfällige Beihilfekürzungen zu vermeiden und die Qualität der Antragstellung zu erhöhen.

Um im Falle von Aufträgen zeitgerecht reagieren zu können, gibt es ab dem Mehrfachantrag 2023 die „AMA MFA Fotos“ App. Sie ermöglicht schnell und einfach zu einem beantragten Schlag bis zu drei Fotonachweise bzw. sofern erforderlich auch eine Korrektur der Beantragung an die AMA zu übermitteln, ohne dafür wie bisher ins eAMA einsteigen zu müssen.

Somit können Aufträge nun rasch mit der App gelöst werden. Dies erspart sonst erforderliche Vor-Ort-Kontrollen und gewährleistet, dass die Auszahlung fristgerecht zum nächstmöglichen Termin in voller Höhe entsprechend der aktualisierten Beantragung erfolgen kann.

Zusammenfassung:

Unter Flächenmonitoring ist eine automatisierte Prüfung der Beantragung im Mehrfachantrag und der Einhaltung der eingegangenen Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erreichung einer besseren Antragsqualität zu verstehen. Stellt das Flächenmonitoring eine Abweichung der Beantragung im Mehrfachantrag zur Situation in der Natur fest, wird die antragstellende Person darüber in Kenntnis gesetzt und hat danach die Möglichkeit, Nachweise zu liefern oder die Beantragung richtig zu stellen.

1.2 RECHTLICHES

Das Flächenmonitoring im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist aufgrund der Verordnung (EU) 2021/2116 verpflichtend umzusetzen. Detailregeln finden sich in der Verordnung (EU) 2022/1173, dem österreichischen GAP-Strategieplan im Kapitel 7.3.1.1.4 sowie im Marktordnungsgesetz (MOG) 2021 und in der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV).

Daraus ergibt sich, dass das Flächenmonitoring auf allen landwirtschaftlichen Flächen zur Anwendung kommt, für die flächenbezogene Beihilfen laut Kapitel 2 beantragt wurden. Es ist nicht erforderlich, dass eine Zustimmung zur Datenauswertung erteilt wird und andererseits auch nicht möglich, sich davon "abzumelden". Der Datenschutz ist gewährleistet, da die Satellitendatenauswertung in anonymisierter Form durch beauftragte Firmen erfolgt und im Detail nur für die AMA einsehbar ist.

Von der Beantragung abweichende Ergebnisse werden, sofern der zu klärende Sachverhalt nicht nach nochmaliger Überprüfung durch AMA-Fachleute gelöst werden kann, den betroffenen antragstellenden Personen als Auftrag mitgeteilt.

Diese Mitteilung erfolgt

- mittels Push-Nachricht in der „AMA MFA Fotos“ App inklusive zweimaliger Erinnerung
- durch Versand einer E-Mail an die in den eAMA-Kundendaten angegebene Mailadresse
- durch Anzeige eines Plausibilitätsfehlers für die betroffenen Schläge im eAMA unter dem Register „Flächen“ in der Antragsübersicht

Darüber hinaus erfolgen keine weiteren Verständigungen. Eine korrekt angegebene und regelmäßig abgefragte Mailadresse in den Kundendaten im eAMA ist daher dringend zu empfehlen.

In Verbindung mit monitoringfähigen Förderauflagen ist es zulässig, dass Korrekturen bis zu 15 Tage vor der Auszahlung durchgeführt werden können, sofern die antragstellende Person über entsprechende Abweichungen informiert wurde. Es werden im Falle von festgestellten Abweichungen grundsätzlich keine Sanktionen verhängt, sofern eine Korrektur des Antrags erfolgt oder die richtige Beantragung nachgewiesen wird. Die Auszahlung kann in voller Höhe entsprechend der aktualisierten Beantragung erfolgen.

Durch die Einführung des Flächenmonitorings werden monitoringfähige Sachverhalte nicht mehr Gegenstand von Vor-Ort-Kontrollen sein. Dies führt dazu, dass sich die Zahl der vor Ort durchgeführten Flächenkontrollen und insbesondere die Dauer der Vor-Ort-Kontrollen deutlich verringern wird.

1.3 DETAILBESCHREIBUNG

Grundsätzlich handelt es sich beim Flächenmonitoring um eine monatlich wiederkehrende Überprüfung während des gesamten für den Mehrfachtantrag 2023 relevanten Zeitraums. Es werden daher Satellitendaten des Zeitraumes 01.09.2022 (mit beginnendem Herbstanbau) bis 30.04.2024 (Ende der Zeiträume für Zwischenfruchtbegrünungen) als Datenquelle herangezogen.

Die für das Flächenmonitoring verwendeten Informationen stammen von den auch schon bisher öffentlich zugänglichen Sentinel-Satelliten der Copernicus-Mission der Europäischen Weltraumagentur (ESA). Unterschieden wird dabei zwischen den optischen Sentinel-2 Satelliten, welche nur Daten liefern, wenn es nicht bewölkt ist und den Radardaten der Sentinel-1 Satelliten, welche auch bei bedecktem Himmel Ergebnisse liefern. Darüber hinaus können für weitere spezifische Anwendungsfälle auch andere, zumindest gleichwertige Daten eingesetzt werden.

Die Sentinel-2 Satelliten nehmen alle drei bis fünf Tage Bilder mit einer Auflösung von 10 x 10 m auf und sind nicht mit dem Luftbild im eAMA INVEKOS-GIS zu verwechseln, welches eine Auflösung von 0,20 x 0,20 m aufweist. Ausgewertet werden alle 13 spektralen Kanäle, das sind die für das menschliche Auge sichtbaren und auch die nicht sichtbaren Kanäle, wie zum Beispiel Infrarot.



Abbildung 1: Links ein Luftbild aus dem eAMA und rechts dazu ein Sentinel-2 Bild des selben Bereichs

Hinweis:

Da die Copernicus-Daten öffentlich zugänglich sind, können sie beispielsweise unter www.sentinel-hub.com abgerufen werden.

Zu vordefinierten Überprüfungszeitpunkten werden unter Berücksichtigung der Vegetationsperiode und der für die Förderauflagen einzuhaltenden Zeiträume alle bis dahin vorliegenden Satellitenbilder ausgewertet. Im Bedarfsfall werden die monatlichen Überprüfungsintervalle in der Hauptvegetationsperiode verkürzt, beispielsweise bei der

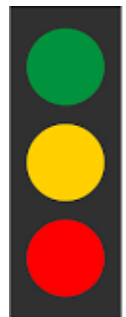
Überprüfung von Mahdereignissen. Andererseits werden während der Wintermonate bestimmte Überprüfungen ausgesetzt.

Die Auswertungen liefern Ergebnisse für folgende Sachverhalte bzw. landwirtschaftliche Tätigkeiten:

- Flächenversiegelung, insbesondere durch dauerhafte Strukturen
- Teilweise Landnutzung mit nicht beihilfefähigen Kulturen
- Wechsel zwischen Dauerkulturen, Ackerland und Dauergrünland
- Kulturgruppen aufbauend auf den beantragten Schlagnutzungsarten
- Mahdereignisse im Dauergrünland und Ackerfutter
- Ernteereignisse bei Ackerkulturen
- Unterscheidung der Bodenbedeckung zwischen Vegetation und Schwarzbrache

Diese Erkenntnisse werden maßnahmenspezifisch zur Überprüfung der monitoringfähigen Förderauflagen herangezogen. Dabei werden folgende Ergebniskategorien im Sinne eines Ampelsystems unterschieden:

- Die Förderauflage konnte eindeutig überprüft werden und wurde eingehalten, sogenannte grüne Fälle
- Die Förderauflage konnte nicht eindeutig überprüft werden und daher ist keine Aussage über ihre Einhaltung möglich, sogenannte gelbe Fälle
- Die Förderauflage konnte eindeutig überprüft werden und wurde nicht eingehalten, sogenannte rote Fälle



In weiterer Folge werden nur „rote Fälle“ als Hinweise auf zu klärende Sachverhalte einer weiteren Beurteilung durch AMA-Fachleute unterzogen. Wenn in der AMA keine Klärung erfolgen kann (beispielweise durch die Überprüfung mittels Bildmaterial, bereits übermittelte Unterlagen, geolokalisierte Fotos ...) wird die antragstellende Person mittels eines Auftrages über den Sachverhalt informiert und hat die Möglichkeit innerhalb von 14 Kalendertagen entsprechende Nachweise, idealerweise in Form von geolokalisierten Fotos, an die AMA zu übermitteln.

Hinweis:

Um schnellstmöglich über eventuelle Aufträge informiert zu werden und zeitgerecht reagieren zu können, wurde die „AMA MFA Fotos“ App entwickelt. Details dazu finden sich im Kapitel 4 dieses Merkblatts.

Bevor Aufträge versendet werden, wird je Förderauflage auch der optimale Zeitraum für den Versand berücksichtigt. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Aufträge so spät als möglich, aber so früh wie nötig versendet werden, um die Anzahl der benötigten Nachweise so gering wie möglich zu halten und andererseits die Beweisbarkeit noch zu ermöglichen. Trotzdem liegt es im eigenen Interesse aller antragstellenden Personen bei in diesem Merkblatt beschriebenen monitoringfähigen Förderauflagen oder

landwirtschaftlichen Tätigkeiten gegebenenfalls Fotonachweise zu erstellen, damit diese im Bedarfsfall verfügbar sind.

Wird seitens der antragstellenden Person auf die Aufträge nicht reagiert, erfolgt nach verstrichener Frist die Klärung durch die AMA. Werden in diesen Fällen Verstöße gegen die Förderauflagen festgestellt, so müssen diese Erkenntnisse so berücksichtigt werden, als wären sie im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt worden. Dies kann daher entsprechende Förderungskürzungen nach sich ziehen.

2 BETROFFENE MAßNAHMEN

2.1 DIREKTZAHLUNGEN

- Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen (Basiszahlung für Heimgutflächen)
- Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungszahlung)
- Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte)

2.2 AUSGLEICHSZULAGE

- Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

2.3 ÖPUL

- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)
- Biologische Wirtschaftsweise
- Bewirtschaftung von Bergmähdern
- Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau
- Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
- Erosionsschutz Acker
- Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland

Des Weiteren werden bei den folgenden Maßnahmen zumindest die Korrektheit der beantragten Schlagnutzungsart und die allgemeinen Mindestbewirtschaftungskriterien überprüft:

- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
- Heuwirtschaft
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation
- Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen
- Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen
- Insektizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
- Naturschutz
- Ergebnisorientierte Bewirtschaftung
- Natura 2000 – Landwirtschaft
- Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft

3 BETROFFENE FÖRDERAUFLAGEN UND ZULÄSSIGE NACHWEISE

Die in diesem Kapitel verwendeten Überschriften für die nötigen Nachweise werden als Auftragstext in der „AMA MFA Fotos“ App und als Plausibilitätsfehler im eAMA in der Beilage Feldstücksliste des jeweiligen Mehrfachantrags angezeigt.

Beispiele:

Wenn beim Flächenmonitoring eine fehlerhafte Kulturbeantragung (z.B. Wechselwiese statt Körnermais) oder eine nicht eingehaltene Förderauflage (z.B. Grünlandumbruch in der ÖPUL Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“) festgestellt wird, wird die antragstellende Person von der AMA über die Abweichung informiert.

3.1 NACHWEIS DER BEANTRAGTEN KULTUR WIRD BENÖTIGT

Förderauflage beihilfefähige Kulturgruppe für Direktzahlungen

Mögliche Nachweise:

- Foto von Kultur auf der Fläche
- Foto von abgeernteter Kultur mit erkennbaren Ernterückständen
- Foto, das die Mindestbewirtschaftungskriterien laut § 20 Abs. 2 der GSP-AV nachweist

Förderauflage beihilfefähige Kulturgruppe für Ausgleichszulage

Mögliche Nachweise:

- Foto von Kultur auf der Fläche
- Foto von abgeernteter Kultur mit erkennbaren Ernterückständen
- Für Bracheflächen: Foto, das die Mindestbewirtschaftungskriterien laut § 20 Abs. 2 der GSP-AV nachweist

! Förderaufgabe zulässige Kultur für ÖPUL

Mögliche Nachweise:

- Foto von Kultur auf der Fläche
- Foto von abgeernteter Kultur mit erkennbaren Ernterückständen

! Förderaufgabe Kulturgruppenübereinstimmung für Bergmahd und Dauerweiden

Mögliche Nachweise:

- Foto von Kultur auf der Fläche
- Foto von beweideter oder genutzter Fläche mit erkennbaren Hinweisen, um die korrekte Nutzung zu belegen

3.2 NACHWEIS FÜR DIE VOLLSTÄNDIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG DES SCHLAGES WIRD BENÖTIGT

! Förderaufgabe keine Versiegelung bzw. nicht landwirtschaftliche Nutzung

Mögliche Nachweise:

- Foto von landwirtschaftlicher Fläche ohne dauerhafte Versiegelung

3.3 NACHWEIS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG IM GEWÄCHSHAUS ODER FOLIEN-TUNNEL WIRD BENÖTIGT

! Förderaufgabe landwirtschaftliche Nutzung im geschützten Anbau

Mögliche Nachweise:

- Foto von landwirtschaftlicher Fläche mit baulicher Einrichtung für geschützten Anbau inkl. erkennbarer landwirtschaftlicher Nutzung im Inneren

3.4 NACHWEIS FÜR EINE ERNTE WIRD BENÖTIGT

! Förderaufgabe Ernte von Ackerkulturen

Mögliche Nachweise:

- Foto mit erkennbarer Ernte, die stattfindet bzw. teilweise stattgefunden hat oder begonnen wurde
- Foto mit Ernterückständen oder Hinweisen, die auf eine Ernte schließen lassen

- Foto mit offenem Boden
- Foto mit Folgekultur oder Begrünung

3.5 NACHWEIS FÜR DIE NUTZUNG DES AUFWUCHSES WIRD BENÖTIGT

! Förderaufgabe Mähen von Grünland oder Ackerfutter

Mögliche Nachweise:

- Foto mit gemähtem Grünland oder Ackerfutter
- Foto mit gepflegter Grünland/Ackerfutterfläche ohne überständigem Bewuchs bzw. mit gleichmäßigem Bewuchs

! Förderaufgabe Mähen von Bergmähdern für Direktzahlungen und Ausgleichszulage

Mögliche Nachweise:

- Foto mit gemähter Bergmahd
- Foto mit gepflegter Bergmahd ohne überständigem Bewuchs bzw. mit gleichmäßigem Bewuchs

3.6 NACHWEIS FÜR DIE EINMALIGE NUTZUNG DES AUFWUCHSES WIRD BENÖTIGT

! Förderaufgabe Mähen von Bergmähdern für ÖPUL mit Code BM1, BM2 oder BM3

Mögliche Nachweise:

- Foto mit gemähter Bergmahd
- Foto mit gepflegter Bergmahd ohne überständigem Bewuchs bzw. mit gleichmäßigem Bewuchs
- Foto, auf dem ersichtlich ist, dass die Fläche nur einmal gemäht wurde

3.7 NACHWEIS DES UNGEMÄHTEN AUFWUCHSES WIRD BENÖTIGT

! Förderaufgabe keine Mahd bei Dauerweide

Mögliche Nachweise:

- Foto von beweideter Fläche mit erkennbaren Hinweisen, die den Weidecharakter belegen
- Foto mit überständigem Bewuchs der eine Mahd widerlegt

! Förderaufgabe keine Mahd von Bergmähdern für ÖPUL mit Code BM0

Mögliche Nachweise:

- Foto mit überständigem Bewuchs, der eine Mahd widerlegt

3.8 NACHWEIS FÜR DEN ANBAU DER ZWISCHENFRUCHT WIRD BENÖTIGT

! Förderaufgabe Anbau von Zwischenfrucht Begrünungsvarianten

Mögliche Nachweise:

- Foto mit ordnungsgemäßer Begrünung

3.9 NACHWEIS FÜR DIE VEGETATION DER ZWISCHENFRUCHT IM BEGRÜNUNGSZEITRAUM WIRD BENÖTIGT

! Förderaufgabe Bestand von Zwischenfrucht Begrünungsvarianten

Mögliche Nachweise:

- Foto mit ordnungsgemäßer Begrünung
- Foto einer abgefrosteten, aber noch stehenden Begrünung bei Variante 2, 4, 5, die auch bereits gehäckselt sein darf, sofern Foto nach 31.10. gemacht wurde
- Wenn der Auftrag nach Ende des Begrünungszeitraums der jeweiligen Variante versendet wurde, Foto mit erkennbaren Begrünungsresten nach etwaigem Umbruch oder in der Folgekultur

3.10 NACHWEIS FÜR DEN UMBRUCH DER ZWISCHENFRUCHT WIRD BENÖTIGT

! Förderaufgabe Umbruch von Zwischenfrucht Begrünungsvarianten (alle außer Variante 7)

Mögliche Nachweise:

- Bei Variante 1 zwingend ein Foto von der Folgekultur
- bei anderen Varianten: ein Foto der Folgekultur oder
- ggf. ein Foto von umgebrochener Fläche mit Begrünungsresten

3.11 NACHWEIS FÜR EINE NICHT ZU FRÜH GEHÄCKSELTE BEGRÜNUNG WIRD BENÖTIGT

! ● Förderaufgabe kein Häckseln von Zwischenfrucht Begrünungsvarianten bis 31.10.2023

Mögliche Nachweise:

- Foto eines nicht gehäckselten und somit ordnungsgemäß stehenden Begrünungsbestandes
- Foto eines genutzten Begrünungsbestandes auf dem ersichtlich ist, dass der Aufwuchs verbracht wurde
- Bei Variante 3 für Aufträge nach verstrichenem Begrünungszeitraum bzw. bei anderen Varianten für Aufträge nach verstrichenem Verbotszeitraum ein Foto, das die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zum Zeitpunkt der Fotoerstellung beweist

! ● Förderaufgabe kein Häckseln bei überwinternden Begrünungen im System Immergrün bis 31.10.2023

Mögliche Nachweise:

- Foto eines nicht gehäckselten und somit ordnungsgemäß stehenden Begrünungsbestandes
- Foto eines genutzten Begrünungsbestandes auf dem ersichtlich ist, dass der Aufwuchs verbracht wurde

3.12 NACHWEIS FÜR DIE EINHALTUNG DER AUFLAGEN FÜR DIE IMMERGRÜNE BEGRÜNUNGSVARIANTE WIRD BENÖTIGT

! ● Förderaufgabe flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerfläche zu jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres

Mögliche Nachweise:

- Fotos von betroffenen Schlägen, die zum Zeitpunkt des Auftrages eine Begrünung aufweisen, wenn es für die Klärung der Situation hilfreich ist
- Hochladen der Aufzeichnungen als Eingabe im eAMA laut Punkt 4.1 (idealerweise gesamtbetrieblich zur Plausibilisierung, wenn es sich um ähnlich bewirtschaftete Schläge handelt)

3.13 NACHWEIS FÜR DEN ERHALT DES GRÜNLANDES WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe Grünlandumbruchsverbot bei ÖPUL-Maßnahme Humuserhalt und Bodenschutz

Mögliche Nachweise:

- Foto einer ordnungsgemäßen, ggf. umbruchslos erneuerten Grünlandfläche

3.14 NACHWEIS FÜR DIE DURCHGÄNGIGE BEGRÜNUNG DER FLÄCHE WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Acker (Code DIV und DIVRS), auswaschungsgefährdete Flächen (Code AG) und begrünte Abflusswege (Code BAW) - Vegetation

Mögliche Nachweise:

- Foto einer ordnungsgemäß begrünten Fläche je nach beantragter Schlagnutzungsart

3.15 NACHWEIS FÜR DIE EINHALTUNG DER PFLEGEAUFLAGEN WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Acker (Code DIV und DIVRS), auswaschungsgefährdete Flächen (Code AG) und begrünte Abflusswege (Code BAW) - Pflegeauflagen

Mögliche Nachweise:

- Foto eines noch nicht (zu häufig) gehäckselten/genutzten Bestandes je nach Zeitpunkt der Fotoaufnahme

3.16 NACHWEIS FÜR DIE ORDNUNGSGEMÄßE NEUANLAGE WIRD BENÖTIGT

Förderaufgabe ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Acker mit Code DIVRS – Neueinsaat einer regionalen Saatgutmischung

Mögliche Nachweise:

- Foto einer ordnungsgemäß eingesäten Fläche mit unterschiedlichem Pflanzenbestand

- Förderaufgabe ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVRS –
Neueinsaat einer regionalen Saatgutmischung

Mögliche Nachweise:

- Foto einer ordnungsgemäß eingesäten Fläche mit unterschiedlichem Pflanzenbestand

3.17 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE NICHT ZU FRÜH GEMÄHT WURDE, WIRD BENÖTIGT

- Förderaufgabe ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVSZ – keine Mahd im Verbotszeitraum bei Schnittzeitpunktverzögerung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines noch nicht gemähten Grünlandbestandes
- Aufgrund des Fotozeitpunkts auch ein Foto einer gemähten Grünlandfläche oder eines jungen Aufwuchses, wenn die Verbotsfrist bereits verstrichen ist

- Förderaufgabe ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVRS – keine Mahd im Verbotszeitraum nach Neueinsaat einer regionalen Saatgutmischung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines noch nicht gemähten Grünlandbestandes oder eines jungen Aufwuchses
- Aufgrund des Fotozeitpunkts auch ein Foto einer gemähten Grünlandfläche, wenn die Verbotsfrist bereits verstrichen ist

3.18 NACHWEIS FÜR DIE NUTZUNG DES AUFWUCHSES IM ZULÄSSIGEN ZEITRAUM WIRD BENÖTIGT

- Förderaufgabe ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVSZ – erste Mahd im zulässigem Zeitraum bei Schnittzeitpunktverzögerung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines gemähten Grünlandbestandes
- Fläche wird noch gemäht innerhalb der 14-Tagesfrist und ein Foto davon übermittelt
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. eines nicht überständigen Grünlandbestandes



Förderauflage ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVAGF – erste Mahd bei Altgrasflächen im zulässigem Zeitraum

Mögliche Nachweise:

- Foto eines gemähten Grünlandbestandes
- Foto eines jungen Aufwuchses bzw. eines nicht überständigen Grünlandbestandes

3.19 NACHWEIS, DASS DER NUTZUNGSFREIE ZEITRAUM EINGEHALTEN WURDE, WIRD BENÖTIGT



Förderauflage ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVNFZ – Einhaltung des nutzungsfreien Zeitraums nach der ersten Nutzung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines Schlages, der schon einmal gemäht wurde (keine überständigen Flächen) und mittlerweile wieder eine Bestandshöhe erreicht hat, die auf die Einhaltung der neun Wochen schließen lässt
- Foto einer frisch gemähten Fläche, das darauf schließen lässt, dass die 2. Mahd erst so kürzlich erfolgt ist, dass die 9 Wochen eingehalten sein können
- Plausibilisierung mittels Aufzeichnungen, die als Eingabe im eAMA hochgeladen werden (siehe Punkt 4.1)

3.20 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE AB 16.8. NICHT MEHR GEMÄHT WURDE, WIRD BENÖTIGT



Förderauflage ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVAGF – keine Mahd im Verbotszeitraum von Altgrasflächen

Mögliche Nachweise:

- Foto eines eher älteren bzw. überständigen Grünlandbestandes

3.21 NACHWEIS, DASS DIE FLÄCHE MAXIMAL ZWEI MAL GENUTZT WURDE, WIRD BENÖTIGT



Förderauflage ÖPUL Biodiversitätsflächen auf Grünland mit Code DIVRS – maximale Nutzungen nach Neueinsaat einer regionalen Saatgutmischung

Mögliche Nachweise:

- Foto eines noch nicht (zu häufig) gemähten Grünlandbestandes

4 AMA MFA FOTOS APP

Um im Falle von Aufträgen in Verbindung mit dem Flächenmonitoring zeitgerecht reagieren zu können, gibt es ab dem Mehrfachantrag 2023 die kostenlose „AMA MFA Fotos“ App. Sie ermöglicht schnell und einfach zu einem beantragten Schlag bis zu drei Fotonachweise bzw. sofern erforderlich auch eine Korrektur der Beantragung an die AMA zu übermitteln, ohne wie bisher ins eAMA einsteigen zu müssen.

Die „AMA MFA Fotos“ App steht bereits im Google Playstore und im iOS-App-Store zur Verfügung. In der Huawei-App-Gallery kann sie auch downgeloadet werden, jedoch ist der Funktionsumfang eingeschränkt.

Nach Installation und Anmeldung mit der Betriebsnummer oder Handy-Signatur / ID-Austria wird man über Aufträge mittels einer „Push-Nachricht“ am Handy informiert.

Danach kann in den nächsten 14 Kalendertagen die Beantragung entweder durch Korrektur des Mehrfachantrags richtiggestellt werden oder es können Nachweise (z.B. geolokalisierte Fotos, Aufzeichnungen) für die richtig erfolgte Beantragung im Mehrfachantrag übermittelt werden. Der Vorteil der App liegt darin, dass ein vor Ort aufgenommenes Foto vom betroffenen Schlag gleich direkt hochgeladen werden kann. Auch Änderungen der Schlagnutzungsart, der Begrünungsvariante oder der Schlagcodierung sind über die App möglich.

Zusätzlich sind in der App zur Information jederzeit alle aktuell beantragten Schläge des Mehrfachantrags in der Schlagliste ersichtlich.

Informationen betreffend Download und Verwendungsmöglichkeit für Android- und Apple Geräte sind

- in der Kurzanleitung und dem detaillierten Benutzerhandbuch unter [AMA Mehrfachantrag Merkblätter/Handbücher](#)
- und im Youtube-Kanal [Videos zum Flächenmonitoring](#)

zu finden.



Mit folgenden QR Codes kann die App heruntergeladen werden:

Google Play Store	Apple App Store	Huawei App Gallery *)
 	 	 

*) eingeschränkter Funktionsumfang aufgrund von Beschränkungen durch Huawei. Daher können damit keine Aufträge abgearbeitet werden.

Alle Funktionen zentral im Griff.



Abbildung 2: Auszug aus der Kurzanleitung der „AMA MFA Fotos“ App

4.1 ALTERNATIVE HOCHLADEMÖGLICHKEIT ALS EINGABE

Sofern die Nutzung der „AMA MFA Fotos“ App nicht möglich ist oder andere Nachweise als geolokalisierte Fotos übermittelt werden sollen, steht im eAMA unter „Eingaben“ in der Kategorie „Andere Eingaben“ der Eintrag „Flächenmonitoring“ zur Verfügung. Damit können innerhalb der Frist von 14 Kalendertagen nach Versand des Auftrages Nachweise übermittelt werden, sofern dies nicht bereits mit der „AMA MFA Fotos“ App geschehen ist. Hierbei ist zu beachten, dass nur bestimmte Dateiformate (*.jpeg, *.jpg) zulässig sind und die jeweilige Dateigröße maximal 9 MB betragen darf.

Sofern Fotos von beantragten Schlägen hochgeladen werden, wird dringend empfohlen, dass diese geolokalisiert sind. Ist dies nicht der Fall, können die Nachweise nur akzeptiert werden, wenn der AMA ohne übermäßigen Aufwand eine zuverlässige Nachverfolgung und Klärung von Förderauflagen möglich ist. Dazu müssen auf den Fotos jedenfalls eindeutige markante Punkte wie z.B. Einzelbäume, Gebäude oder Straßen neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen sichtbar sein.

Bezüglich der technischen Einstellungen für geolokalisierte Fotos auf unterschiedlichen Geräten sind folgende Aspekte zu beachten:

- Bei Smartphones oder Tablets mit Betriebssystem Android sind sowohl in den Kameraeinstellungen die Funktion zur Geoverortung, als auch in den allgemeinen Einstellungen die Standortermittlungen zu aktivieren.
- Bei Geräten mit dem Betriebssystem iOS sind in den Einstellungen unter „Datenschutz und Sicherheit“ die „Ortungsdienste“ zu aktivieren. Weiters muss in den Ortungsdiensten bei der Kamera der Zugriff auf den Standort mittels „Beim Verwenden der App“ eingestellt werden.
- Wird das geolokalisierte Foto nicht direkt über das Smartphone oder das Tablet zur Eingabe hochgeladen, ist darauf zu achten, dass die in der Bilddatei befindlichen Metadaten, die Ort und Zeitpunkt der Aufnahme beinhalten, auch mitübermittelt werden.
- Ein Foto, das z.B. via WhatsApp versendet wird, wird stets komprimiert und ohne Metadaten versendet und erfüllt daher nicht mehr die Ansprüche eines geolokalisierten Fotos. Wird das Foto per E-Mail versendet, sollte dies jedenfalls unkomprimiert erfolgen.
- Am sichersten ist es, das Foto mittels USB-Kabel vom Smartphone/Tablet auf den PC/Laptop zu überspielen, mit dem das Hochladen des geolokalisierten Fotos als Nachweis vorgenommen werden soll. Am PC oder Laptop sollte vor dem Hochladen zum Antrag mittels Rechtsklick auf das Bild unter „Eigenschaften -> Details“ jedenfalls überprüft werden, ob die Metadaten noch vorhanden sind.

Links zu den Einstellungen für geolokalisierte Fotos:

Standorteinstellungen bei Android-Geräten:

www.support.google.com/photos/answer/9921876

Standorteinstellungen bei Apple-Geräten:

www.support.apple.com/de-at/HT207092

5 KONTAKT

Bei weiteren Fragen erreichen Sie uns Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr unter 050 3151 99 - Menüauswahl 2 (eAMA / GIS) persönlich bzw. können Sie sich gerne per E-Mail unter einstiegshilfe@ama.gv.at an uns wenden.

Gerne steht auch die Landwirtschaftskammer als Interessenvertretung für alle Fragen zur Förderungsabwicklung zur Verfügung.

Umfangreiche Informationen sowie dieses Merkblatt sind unter [AMA Mehrfachantrag Merkblätter/Handbücher](#) auf der AMA-Homepage zu finden.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich alle Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70, 1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 99

E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht des gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Agrarmarkt Austria

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.